

Satzung Turnverein Kettenbach 1905 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein Kettenbach 1905 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aarbergen-Kettenbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Schwalbach eingetragen.
3. Der Verein wird je nach Bedarf und Notwendigkeit Mitglied in den übergeordneten Sport-Organisationen, wie zum Beispiel Turngau, Landesfachverband, Landessportbund.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot/weiß.
2. Für besondere Verdienste um den Verein und an dem Sport können Ehrungen gemäß der Ehrenordnung vorgenommen werden.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
das Angebot von Sport- und Spielbetrieb für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Angeboten der Jugendpflege, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die zur Förderung des Sports geeignet sind sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Alle Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit ohne Entgelt ausgeübt.
2. Es ist zulässig, eine angemessene Aufwandsentschädigung z.B. im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen für Ehrenamt und Übungsleiter zu gewähren. Im Rahmen der Tätigkeit entstandene Auslagen können ersetzt werden.
3. Über eine Vergütung für Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über eine Vergütung anderer für den Verein tätige Personen entscheidet der Vorstand.
5. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Erwachsene
 - b. Kinder und Jugendliche
 - c. Ehrenmitglieder
3. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a. und c.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstand der Beiträge von einem Jahresbeitrag,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
7. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied dazu gehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich mit Einschreibebrief zuzustellen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds innerhalb einer Frist von einem Monat entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
8. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
9. Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände müssen nach Ausscheiden aus dem Verein an den Verein zurückgegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten des Vereins teilzunehmen und dabei seine Einrichtungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Beiträge für minderjährige Mitglieder sind von den gesetzlichen Vertretern zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlungen ist in der jeweils aktuellen Fassung der Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen, können Gebühren erhoben werden. Die Erhebung von Gebühren wird mit Beschluss des Vorstands festgelegt.
4. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden bevorzugt im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen auf Antrag aufgrund besonderer Bedürftigkeit zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Schuld besteht nicht.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung,
- c) Jugendversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Pressewart/in, dem/der Sportwart/in, dem/der Jugendwart/in, dem/der Gerätewart/in bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab einem Alter von 18 Jahren.

Der Jugendsprecher nimmt, ohne Stimmrecht, beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassierer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind

gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Schriftführer/in und Kassierer/in sind nicht gemeinsam zeichnungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - d. die Einstellung von Übungsleiter/innen und sonstigen Mitarbeiter/innen, soweit dies der Umsetzung des Zwecks des Vereins nach der Satzung dient.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstands nach § 8 Nr. 1 anwesend sind. Mindestens ein Mitglied des Vorstands nach §26 BGB muss anwesend sein. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren, auch auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) erfolgt.
 7. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, welche aus Vorstand oder Mitgliedern des Vereins berufen werden können.
 8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
 9. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Änderung der Satzung;
 - e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - f. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mittels Veröffentlichung in einem öffentlichen Mitteilungsblatt oder im Aushangkasten des Vereins.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung und/oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag und Beschluss kann die Mitgliederversammlung eine andere Form (z.B. schriftliche und/oder geheime Abstimmung) beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung

von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c. Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder;
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e. die Tagesordnung;
- f. die gestellten Anträge, das detaillierte Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g. die Art der Abstimmung;
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§10 Vereinsjugend und Jugendversammlung

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre sowie die von der Jugendversammlung gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
3. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§11 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Vereinskasse werden im Zuge der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für alle Abteilungen entsprechend.

§13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in manueller (z.B. Papier) und automatisierter (z.B. Dateien) Form.
Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer(n) (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse(n), Geburtsdatum, gesetzlicher Vertreter, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein, Sportgruppe, Bereitschaft zur Mithilfe bei z.B. Veranstaltungen, Eintrittsdatum, Auszeichnungen.
2. Von den in 1. genannten Daten sind Pflichtdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, gesetzlicher Vertreter, Eintrittsdatum. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht Voraussetzung.
3. Unter Datenverarbeitung verstehen wir die Verwendung von personenbezogenen Daten in verschiedenen Verarbeitungsschritten, wie z.B. Erheben, Speichern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren, Pseudonymisierung, Verschlüsselung.
4. Die übrigen für den Verein einschlägigen Regeln zum Datenschutz und Persönlichkeitsrechten werden in einer separaten Datenschutzordnung (DSO) beschrieben. Diese wird vom Vorstand, ggf. unter Zuhilfenahme externer Beratung, erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder und Kursteilnehmer verbindlich.

§14 Kindeswohl

Als Mitglied oder Mitarbeiter/in des Vereins haben wir auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Als gemeinsames Verständnis leben wir eine Kultur des Hinsehens und schauen bei Kindeswohlgefährdung nicht weg.

Darüber hinaus erkennen alle Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen einen Verhaltenskodex an und unterzeichnen diesen. Es kann der Bedarf entstehen, für diesen Personenkreis, durch den Vorstand das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis einzusehen.

Der Vorstand benennt eine neutrale Ansprechperson für den Kinder- und Jugendschutz.

§15 Ordnungen

1. Der Vorstand des Vereins kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeiten eine Geschäfts- und/oder Aufgabenordnung geben.
2. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung weitere Ordnungen beschließen lassen, beispielsweise Abteilungs-, Ehren-, Datenschutz- oder Beitragsordnung.
3. Die unter 1. bis 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§16 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind mindestens als Ergebnisprotokoll zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§17 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Aarbergen zwecks Verwendung im Sinne der Abgabenordnung, für die Förderung des Sports im Ortsteil Kettenbach oder andere gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Aarbergen.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.02.2020 in Aarbergen-Kettenbach geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassierer/in

Schriftführer/in